



ALBLITZ 70 A



Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 16. Dezember 2019 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

02.01.2024 I 37.1-1.8.1-59/23

Nummer:

Z-8.1-897

Antragsteller:

Alfix GmbH Langhennersdorfer Straße 15 09603 Großschirma Geltungsdauer

vom: 11. Januar 2024 bis: 11. Januar 2025

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 8.1-897 vom 16. Dezember 2019, geändert durch Bescheid vom 3. Januar 2022.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Andreas Schult Referatsleiter

Beglaubigt Gilow-Schiller





Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 16. Dezember 2019 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

03.01.2023 | 137.1-1.8.1-58/22

Nummer:

Z-8.1-897

Antragsteller:

Alfix GmbH Langhennersdorfer Straße 15 09603 Großschirma Geltungsdauer

vom: 10. Januar 2023 bis: 10. Januar 2024

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-897 vom 16. Dezember 2019, geändert durch Bescheid vom 3. Januar 2022.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Andreas Schult Referatsleiter Beglaubigt Gilow-Schiller





Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 03.01.2022 | 1.37.1-1.8.1-72/21

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 16. Dezember 2019

Nummer:

Z-8.1-897

Antragsteller:

Alfix GmbH Langhennersdorfer Straße 15 09603 Großschirma Geltungsdauer

vom: 9. Januar 2022 bis: 9. Januar 2023

Gegenstand des Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-897 vom 16. Dezember 2019. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-897



Seite 2 von 2 | 3. Januar 2022

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-897 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Andreas Schult Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Thomas Gilow-Schiller

Z125348.21 1.8.1-72/21



Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 16. Dezember 2019 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

06.01.2021 | 137.1-1.8.1-73/20

Nummer:

Z-8.1-897

Antragsteller:

Alfix GmbH Langhennersdorfer Straße 15 09603 Großschirma Geltungsdauer

vom: 8. Januar 2021 bis: 8. Januar 2022

Gegenstand dieses Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.1-897 vom 16. Dezember 2019. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Andreas Schult Referatsleiter

Beglaubigt Gilow-Schiller





Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

16.12.2019

137.1-1.8.1-57/19

Nummer:

Z-8.1-897

Antragsteller:

Alfix GmbH Langhennersdorfer Straße 15 09603 Großschirma Geltungsdauer

vom: 7. Januar 2020 bis: 7. Januar 2021

Gegenstand dieses Bescheides:

Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten sowie Anlage A (Seiten 1 bis 40).

Der Gegenstand ist erstmals am 6. Oktober 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 14 | 16. Dezember 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsbzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

Z70218.19



Seite 3 von 14 | 16. Dezember 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind vorgefertigte Gerüstbauteile nach Tabelle 1 zur Verwendung im Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A".

Das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A" kann als Arbeits- und Schutzgerüst gemäß Definition nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 2.1 angewendet werden.

Das Rahmengerüstsystem wird aus Gerüstbauteilen

- nach Tabelle 1,
- nach Tabelle 3 und
- nach MVV TB, Teil C 2.16 entsprechend des jeweiligen Anwendungsbereiches und der erforderlichen Tragfähigkeiten

gebildet

Die Haupttragkonstruktion besteht aus Aluminium-Vertikalrahmen $b = 0.73 \, \text{m}$, Belägen $\ell \leq 3.07 \, \text{m}$ sowie Doppelgeländer oder Vertikaldiagonalen in der äußeren vertikalen Ebene.

2 Bestimmungen für die Gerüstbauteile

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die Gerüstbauteile der Tabelle 1 müssen den Angaben der Anlage A, den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen, sowie den Regelungen der folgenden Abschnitte entsprechen.

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite	
Alu-Vertikalrahmen 70 2,0 m	1	3	
Alu-Vertikalrahmen 70 1,0 m und 0,66 m	2	1, 3	

2.1.2 Werkstoffe

Die metallischen Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen entsprechend Tabelle 2 zu bestätigen.

Die Prüfbescheinigungen für die Aluminiumlegierungen müssen mindestens Angaben zur chemischen Zusammensetzung, Zugfestigkeit R_m, Dehngrenze R_{p0,2} sowie zur Dehnung A bzw. A_{50 mm} beinhalten.

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Baustahl	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2019-10	2.2
EN AW- Aluminium- 6082 T5	0000 TE 410:414 A		DIN EN 755-2: 2016-10	2.4
legierung	EN AW- 6060 T66	EN AW - AlMgSi	DIN EN 755-2: 2016-10	3.1



Seite 4 von 14 | 16. Dezember 2019

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die technischen Baubestimmungen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Gerüstbauteile leicht erkennbar und dauerhaft mit

- dem Großbuchstaben "Ü".
- mindestens der verkürzten Zulassungsnummer "897",
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- den letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstbauteile nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerüstbauteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerüstbauteile mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.



Seite 5 von 14 | 16. Dezember 2019

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Gerüstbauteile den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Bei Schablonenfertigung oder automatischer Fertigung der Gerüstbauteile sind die entsprechenden Schablonen- bzw. Maschineneinstellungen vor der ersten Inbetriebnahme zu überprüfen und zu dokumentieren.
- Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials:
 - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
 - Bei mindestens 1 ‰ der jeweiligen Einzelteile, mindestens jedoch 3 Stück je Lieferung, ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Gerüstbauteilen durchzuführen sind:
 - Bei mindestens 1 ‰ der Gerüstbauteile sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen und ggf. die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Gerüstbauteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Gerüstbauteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Gerüstbauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens alle fünf Jahre für die Gerüstbauteile nach Tabelle 1.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.



Nr. Z-8.1-897

Seite 6 von 14 | 16. Dezember 2019

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zu ordnungsgemäßen Herstellung der Gerüstbauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Gerüstbauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
 - Bauart, Form, Abmessung
 - Korrosionsschutz
 - Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißeignungsnachweises

Die Gerüstbauteile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Das Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A" wird aus Gerüstbauteilen nach Abschnitt 1 gebildet. Die Bauteile der Tabelle 3 müssen den angegebenen Bescheiden entsprechen.

<u>Tabelle 3:</u> Weitere Gerüstbauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kenn- zeichnung und den Übereinstimmungs- nachweis
Alu - Stellrahmen, Ausgleichsrahmen	4		geregelt in Z-8.1-844
Normalspindel 0,40 m; 0,60 m	5		
Lastspindel 0,80 m	6		
Diagonale	7		
Querdiagonale	7		
Alu-Doppelgeländer	8		
Stahl-Doppelgeländer, Geländer (einfach)	9, 10		
Stirngeländer, Doppelstirngeländer	11		geregelt in Z-8.1-16.2
Alu-Geländerstütze, Stirngeländerstütze	12		go. 0 go
Gerüsthalter, Blitzanker, Ankerkupplung	13		
Bordbrett, Stirnbordbrett	14		
Konsole 0,36 m; 0,73 m	15		
Schutzdachkonsole 1,30 m	16		
Schutzdachkonsole	17		
Schutzgitterstütze	18		



Seite 7 von 14 | 16. Dezember 2019

Tabelle 3: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Details / Komponenten nach Anlage A, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kenn- zeichnung und den Übereinstimmungs- nachweis
Seitenschutzgitter	19		
Robustboden 0,73 – 3,07 x 0,61 m	20		
Robust-Durchstieg 2,07-3,07 m x 0,61 m	21		
Robust-Durchstieg mit Leiter 2,57 - 3,07 m x 0,61 m	22		
Robustboden 0,73 – 3,07 x 0,32 m	23	0.55,002	
Alu-Kastenboden 0,73 – 3,07 x 0,32 m	24		
Stapel-Kombiboden 1,57 - 2,57 x 0,61 m	25		
Stapel-Kombiboden 3,07 x 0,61 m	26		
Durchstieg-Stapel-Kombiboden 2,07 - 3,07 m x 0,61 m	27	25, 26	
Durchstieg-Stapel-Kombiboden mit Leiter; 2,57 – 3,07 m x 0,61 m	28	27	geregelt in Z-8.1-16-2
Kombi-Belagtafel 1,57 und 2,07 m x 0,61 m	29		
Kombi-Belagtafel 2,57 und 3,07 m x 0,61 m	30		
Kombi-Durchstieg-Belagtafel 2,57 und 3,07 m x 0,61 m	31	<u> </u>	
Alu-Boden/Alu-Noppenboden 0,73 - 3,07 x 0,32 m	32		
Etagenleiter	33		
Belagsicherung, Fallstecker	34		
Horizontalstrebe	35		
Gitterträger-Riegel, U-Anfangsriegel	36		
Gitterträger	37		
Durchgangsrahmen	38	1000	
Voreilende Geländerstütze 2,0 m	39		
Voreilendes Stirngeländer/ Teleskopgeländer 2,00 – 3,07 m	40		geregelt in Z-8.1-862



Seite 8 von 14 | 16. Dezember 2019

3.1.2 Regelausführung

Ausführungen von Fassadengerüsten gelten als Regelausführung, wenn sie den zu den Konfigurationen der Regelausführung zugehörigen Bestimmungen der vom Fachausschuss "Bau" der gewerblichen Berufsgenossenschaften geprüften Aufbau- und Verwendungsanleitung¹ entsprechen. Für diese Konfigurationen sind die Standsicherheitsnachweise der vollständig aufgebauten Konfigurationen erbracht.

Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszugslänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppe 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.1 sowie als Fang- und Dachfanggerüst verwendet werden. Der Einsatz eines Schutzdachs nach Abschnitt 6 der Norm ist in der Regelausführung nachgewiesen.

3.1.3 Abweichungen von den Regelausführungen

Wenn das Gerüstsystem für Gerüste verwendet wird, die von der Regelausführung abweichen, müssen die Abweichungen nach Technischen Baubestimmungen und den Festlegungen dieses Bescheides beurteilbar sein und im Einzelfall nachgewiesen werden.

Dabei dürfen auch andere Verankerungsraster und andere Netze als Gerüstbekleidungen verwendet werden. Die gegebenenfalls erhöhten Beanspruchungen, z.B. aus der Vergrößerung des Eigengewichts und der Windlasten oder aus erhöhten Verkehrslasten sind in einem Gerüst bis in die Verankerungen und bis in die Aufstellebene zu verfolgen. Ebenso ist der Einfluss von Bauaufzügen oder sonstigen Hebezeugen zu berücksichtigen, wenn diese nicht unabhängig vom Gerüst betrieben werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit von Gerüsten, die unter Verwendung der Bauteile nach Abschnitt 1 erstellt werden, ist im Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Hierbei sind insbesondere DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.4, "Zulassungsrichtlinie; Anforderungen Fassadengerüstsysteme"2 an sowie die "Zulassungsgrundsätze für die Bemessung von Aluminiumbauteilen im Gerüstbau"² zu beachten. Für die Regelausführung gemäß Abschnitt 3.1.2 dieses Bescheids gilt der Nachweis der Standsicherheit als erbracht.

3.2.2 Vertikale Beanspruchbarkeit von Belägen

Die Beläge des Gerüstsystems "ALBLITZ 70 A" sind entsprechend Tabelle 4 für die Verkehrslasten der Gerüstgruppen nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 2 und gemäß Tabelle 4 für die Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst mit Absturzhöhen bis zu 2 m nachgewiesen.

<u>Tabelle 4:</u> Zuordnung der Beläge zu den Gerüstgruppen

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst	Verwendung in Gerüstgruppe
Alu-Boden/ Alu-Noppenboden 0,32 m	32	≤ 1,57		≤ 6
		2,07		≤ 5
		2,57	zulässig	≤4
		3,07		≤ 3

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

zu beziehen über das Deutsche Institut für Bautechnik



Seite 9 von 14 | 16. Dezember 2019

Tabelle 4: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst	Verwendung in Gerüstgruppe
Robustboden 0,61 m	20	≤ 3,07	zulässig	≤ 3
Robust-Durchstiege	21 und 22	≤ 3,07	zulässig	≤ 3
Robustboden 0,32 m		≤ 1,57		≤ 6
	23	2,07] zulässia	≤ 5
		2,57	zulässig	≤ 4
		3,07		≤ 3
Alu-Kastenboden	24	≤ 2,57	zulässis.	≤ 6
Alu-Nastenboden	24	3,07	zulässig	≤ 5
Stapel-Kombiboden 0,61 m	25 und 26	≤ 3,07	zulässig	≤ 3
Durchstieg-Stapel- Kombiboden	27 und 28	≤ 3,07	zulässig	≤ 3
Kombi-Belagtafel	29 und 30	≤ 3,07	nicht zulässig	≤ 3
Kombi-Durchstieg-Belagtafel	31	≤ 3,07	nicht zulässig	≤3

3.2.3 Elastische Stützung der Vertikalrahmenzüge

Nicht verankerte Knoten von Vertikalrahmenzügen dürfen in Rahmenebene (bei Fassadengerüsten rechtwinklig zur Fassade) durch die horizontalen Ebenen (Belagelemente) als elastisch gestützt angenommen werden, sofern die horizontal benachbarten Knoten verankert sind. Diese elastische Stützung darf für Gerüstgruppen ≤ 3 durch die Annahme einer bilinearen Wegfeder nach Bild 1 mit den in Tabelle 5 angegebenen Bemessungswerten berücksichtigt werden.

Werden beim Nachweis des Gerüstsystems anstelle eines räumlichen Systems ebene Ersatzsysteme untersucht, so darf die Lose bei Beanspruchung in Rahmenebene um 2,0 cm reduziert werden.

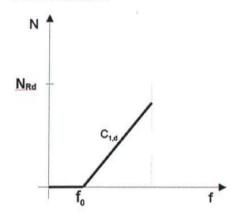


Bild 1: bilineare Federkennlinie

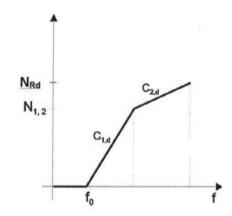


Bild 2: trilineare Federkennlinie



Nr. Z-8.1-897

Seite 10 von 14 | 16. Dezember 2019

Tabelle 5: Bemessungswerte der horizontalen Wegfedern

Belag	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Lose fox,d [cm]	Steifigkeit c _{⊥,d} [kN/cm]	F _{L,Rd} [kN]	
			≤ 2,07	5,8	0,41	0.00	
Robustboden 0,61 m	1	20	2,57	6,5	0,27	0,92	
0,01111			3,07	7,1	0,19	0,76	
			≤ 2,07	2,3	0,37		
Alu-Kastenboden 2	2	24	2,57	2,8	0,24	0,90	
		3,07	3,4	0,17			
0		25	≤ 2,07	4,9	0,74	0,99	
Stapel-Kombi- boden 0,61 m	1	23	2,57	5,4	0,48		
			26	3,07	5,8	0,34	0,83
			≤ 2,07	5,6	0,52	1.04	
Kombi-Durchstieg- Belagtafel	1	1 31	2,57	6,2	0,34	1,04	
			3,07	6,9	0,24	0,86	
Alu-Boden/		≤ 2,07	2,5	0,55	0.00		
Alu-Noppenboden		2	32	2,57	3,1	0,36	0,68
0,32 m			3,07	3,7	0,25	0,57	

3.2.4 Elastische Kopplung der Vertikalebenen

Die innere und äußere Vertikalebene eines Gerüsts dürfen in Richtung dieser Ebenen (bei Fassadengerüsten parallel zur Fassade) durch die Beläge als elastisch aneinander gekoppelt angenommen werden. Diese elastische Kopplung darf für Gerüstgruppen ≤ 3 durch die Annahme einer bilinearen oder trilinearen Wegfeder nach Bild 1 oder 2 durch die Annahme von Kopplungsfedern mit den in Tabelle 6 angegebenen Bemessungswerten berücksichtigt werden.

Tabelle 6: Bemessungswerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

Belag	Anzahl Beläge pro Gerüstfeld	Anlage A, Seite	Feldweite ℓ [m]	Lose foll,d [cm]	Steifigkeit c _{,d} [kN/cm]	F _{II.Rd} [kN]
Alu-Kastenboden	2	24	≤ 3,07	1,3	1,06	4,8
Robustboden 0,61 m	1	20	≤ 3,07	0	0,95 ^{a)} /2,37 ^{b)}	12,3
Stapel-Kombi- boden 0,61 m	1	25, 26	≤ 3,07	1,4	1,34	4,2
Alu-Boden/ Alu- Noppenboden 0,32 m	2	32	≤ 3,07	0,7	0,92	3,7

b) Geltungsbereich: 5,3 < F_{||} ≤ F_{||,Rd}

Z70218.19

1.8.1-57/19



Seite 11 von 14 | 16. Dezember 2019

3.2.5 Vertikaldiagonalen

Beim Nachweis des Gesamtsystems sind die Vertikaldiagonalen mit den Exzentrizitäten entsprechend Bild 3 und mit den in Tabelle 7 angegebenen Steifigkeiten zu berücksichtigen. Die Steifigkeiten beinhalten die Nachgiebigkeit beider Anschlüsse.

Für die Vertikaldiagonalen ist nachzuweisen, dass die Beanspruchungen nicht größer sind als die Beanspruchbarkeiten nach Tabelle 7.

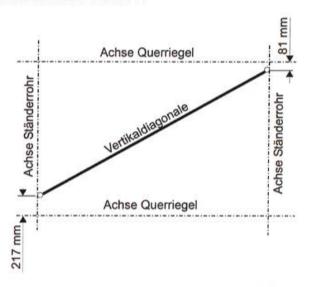


Bild 3: Exzentrizitäten im Anschluss einer Vertikaldiagonale

Tabelle 7: Kennwerte der Vertikaldiagonalen

	Feldweite	ℓ ≤ 2,07 m	Feldweite	ℓ = 2,57 m	Feldweite	$\ell = 3,07 \text{ m}$
Beanspruchung	Beanspruch- barkeit N _{Rd}	Anschluss- steifigkeit cd	Beanspruch- barkeit N _{Rd}	Anschluss- steifigkeit cd	Beanspruch- barkeit N _{Rd}	Anschluss- steifigkeit cd
Zugkraft	7,73 kN	5,0	7,73 kN	5,0	7,73 kN	4,44
Druckkraft	7,73 kN	kN/cm	7,09 kN	kN/cm	5,76 kN	kN/cm

3.2.6 Alu-Doppelgeländer

Wird die Aussteifung der äußeren vertikalen Ebene bei Fassadengerüsten durch Alu-Doppelgeländer nach Anlage A, Seite 8 realisiert, so sind beim Nachweis des Gesamtsystems die Geländeranschlüsse mit einer Anschluss-Steifigkeit, unabhängig von der Feldweite, entsprechend den Angaben in Tabelle 8 zu berücksichtigen. Das zugehörige Modell ist in Bild 4 dargestellt.

270218.19



Nr. Z-8.1-897

Seite 12 von 14 | 16. Dezember 2019

Tabelle 8: Anschluss-Steifigkeit der Alu-Geländerrahmen (je Anschluss)

Einbaubedingung	Anschluss-Steifigkeit c _{A,d} [kN/cm]		
einseitiger Anschluss (Randstiel)	23,9		
beidseitiger Anschluss (Innenstiel)	12,0		

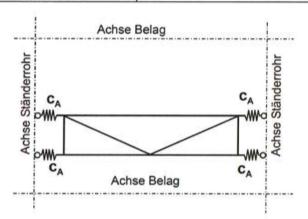


Bild 4: Anschlussfedern beim Anschluss der Alu-Doppelgeländer

3.2.7 Ständerstöße

Die Ständerstöße im Gerüstsystem "ALBLITZ 70 A" sind grundsätzlich den geltenden Technischen Baubestimmungen entsprechend zu modellieren und nachzuweisen, siehe auch "Rechnerische Behandlung von Ständerstößen mit einseitig, zentrisch fixiertem Stoßbolzen für Arbeits- und Schutzgerüste sowie für Traggerüste aus Stahl"³.

Für die eingedrückten Rohrverbinder nach Anlage A, Seite 4 dürfen die Regelungen nach Z-8.1-844 und für die eingedrückten Rohrverbinder nach Anlage A, Seite 38 dürfen die Regelungen nach Z-8.1-16.2 verwendet werden.

3.2.8 Materialkennwerte

Abweichend von den Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen darf für Bauteile aus Stahl mit erhöhter Streckgrenze - diese Bauteile sind in der Anlage entsprechend bezeichnet ($R_{\text{eH}} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ oder $R_{\text{eH}} \geq 280 \text{ N/mm}^2$) - folgende Bemessungswerte der Streckgrenzen der Berechnung zugrunde gelegt werden:

- S235JRG2 (RSt 37-2)

mit ReH ≥ 320 N/mm²:

 $f_{v,d} = 291 \text{ N/mm}^2$

- S235JR (St 37-2)

mit ReH ≥ 280 N/mm²:

 $f_{y,d} = 255 \text{ N/mm}^2$.

3.2.9 Schweißnähte

Beim Nachweis der Schweißnähte in Bauteilen aus Stahl mit erhöhter Streckgrenze ($R_{\text{eH}} \geq 320 \text{ N/mm}^2$ oder $R_{\text{eH}} \geq 280 \text{ N/mm}^2$) - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenzen von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ ($R_{\text{eH}} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) oder $f_{y,d} = 255 \text{ N/mm}^2$ ($R_{\text{eH}} \geq 280 \text{ N/mm}^2$) zulässig.

Alle übrigen Schweißnähte sind mit der nominellen Streckgrenze des Ausgangswerkstoffs der Bauteile nachzuweisen.

3.2.10 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse A entsprechend den Angaben der "Zulassungsgrundsätze für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren" anzusetzen.

Siehe DIBt-Newsletter 4/2017

3



Nr. Z-8.1-897

Seite 13 von 14 | 16. Dezember 2019

3.2.11 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425 sind für die Gerüstspindeln (Fußspindeln) wie folgt anzunehmen:

- Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 5 (Normalspindel 0,40 m und 0,60 m):

A =
$$A_S$$
 = 3,84 cm²
I = 3,74 cm⁴
 W_{el} = 2,61 cm³
 W_{el} = 1,25 · 2,61 = 3,26 cm³

- Gerüstspindeln nach Anlage A, Seite 6 (Lastspindel 0,80 m):

A = A_S = 4,71 cm²
I = 4,29 cm⁴

$$W_{el}$$
 = 2,97 cm³
 W_{pl} = 1,25 · 2,97 = 3,71 cm³

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 7 verwendet werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Ausführung und Überprüfung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Der Auf-, Um- und Abbau der Gerüste hat unter Beachtung einer Aufbau- und Verwendungsanleitung⁴ zu erfolgen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides ist.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der errichteten Arbeitsund Schutzgerüste mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3.3.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

3.3.3 Bauliche Durchbildung

3.3.3.1 Allgemeines

Abweichend von Abschnitt 1 dürfen auch solche Bauteile verwendet werden, die diesem Bescheid entsprechen und auf der Grundlage früherer Zulassungsbescheide hergestellt und gekennzeichnet worden sind.

3.3.3.2 Fußbereich

Die unteren Vertikalrahmen sind auf Gerüstspindeln zu setzen und so auszurichten, dass die Gerüstlagen horizontal liegen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Endplatten der Gerüstspindeln horizontal und vollflächig auflagern und die aus dem Gerüst resultierenden Kräfte in der Aufstellebene aufgenommen und weitergeleitet werden können.

3.3.3.3 Höhenausgleich

Für den Höhenausgleich dürfen die Ausgleichsvertikalrahmen 1,0 m und 0,66 m verwendet werden. Auf Gerüstebenen unmittelbar unterhalb dieser Rahmen darf nicht gearbeitet werden.

3.3.3.4 Gerüstbelag

Die Gerüstbeläge sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung hat den in der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1", siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Z70218.19



Nr. Z-8.1-897

Seite 14 von 14 | 16. Dezember 2019

3.3.3.5 Seitenschutz

Für den Seitenschutz gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4420-1. Es sind vorrangig die dafür vorgesehenen Bauteile (Geländerholme) und nur in Ausnahmen auch Bauteile wie Stahl- oder Aluminiumrohre, die mit Kupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 zu verwenden.

3.3.3.6 Aussteifung

Gerüste müssen ausgesteift sein.

Bei Fassadengerüsten ist die äußere vertikale Ebene parallel zur Fassade durch Alu-Doppelgeländerrahmen in jedem Gerüstfeld oder durch Diagonalen, die durchlaufend oder turmartig angeordnet werden dürfen, auszusteifen. Die Anzahl der Diagonalen ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, jedoch dürfen einer Diagonale höchstens 5 Gerüstfelder zugeordnet werden.

Mindestens in den Feldern, in denen eine Diagonale anschließt, sind in Höhe der Gerüstspindeln Längsriegel einzubauen.

Die horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durch Beläge auszusteifen.

3.3.3.7 Verankerung

Das Verankerungsraster und die Ankerkräfte ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis.

Die Verankerungen der Gerüsthalter an der Fassade oder an anderer Stelle am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass diese die Kräfte aus den Gerüsthaltern sicher aufnehmen und ableiten können. Vertikalkräfte dürfen dabei nicht übertragen werden.

3.3.3.8 Kupplungen

Die Kupplungen mit Schraubverschluss sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von \pm 10 % sind zulässig. Die Schrauben sind entsprechend der Verwendungsanleitung des Herstellers leicht gangbar zu halten.

Die Kupplungen mit Keilverschluss sind durch Einschlagen des Keils mit einem mindestens 500 g schweren Hammer bis zum Prellschlag zu befestigen.

3.3.3.9 Ständerstöße

Zur Sicherung gegen abhebende Kräfte entsprechend des Standsicherheitsnachweises sind die Ständerstöße gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung auszuführen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

4.2 Gerüstbauteile aus Holz

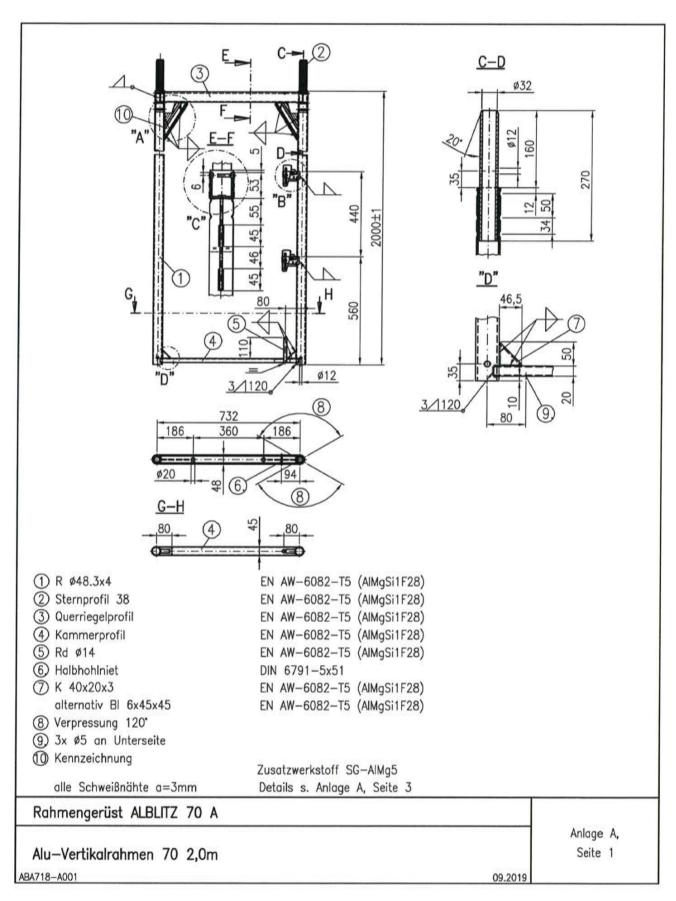
Um Schäden infolge Feuchtigkeitseinwirkung bei Gerüstbauteilen aus Holz vorzubeugen, sind diese trocken, bodenfrei und ausreichend durchlüftet zu lagern.

Andreas Schult Referatsleiter Beglaubigt

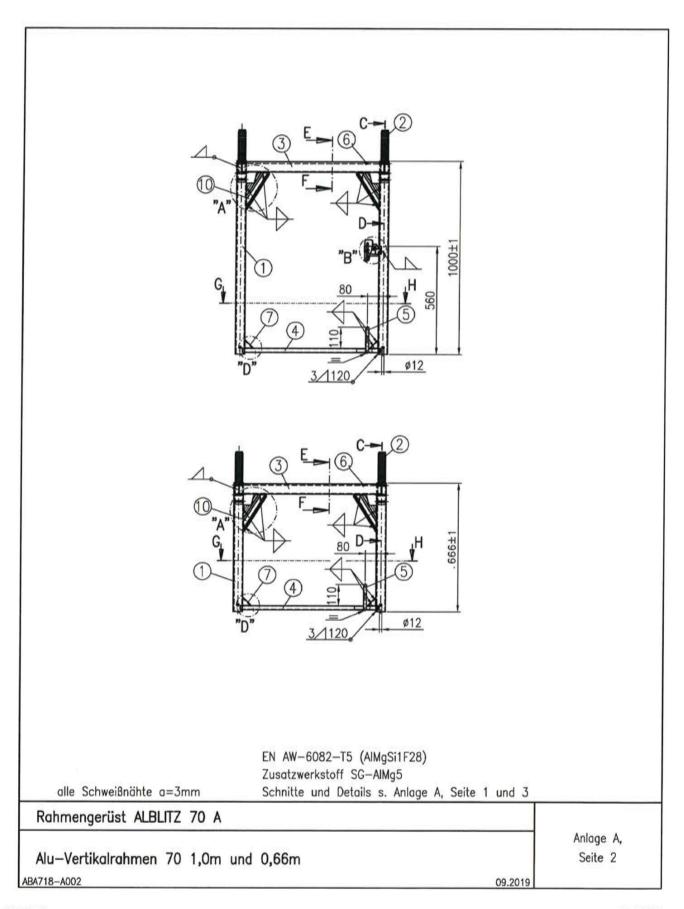
1.8.1-57/19

entsches Institut für Bautechnik

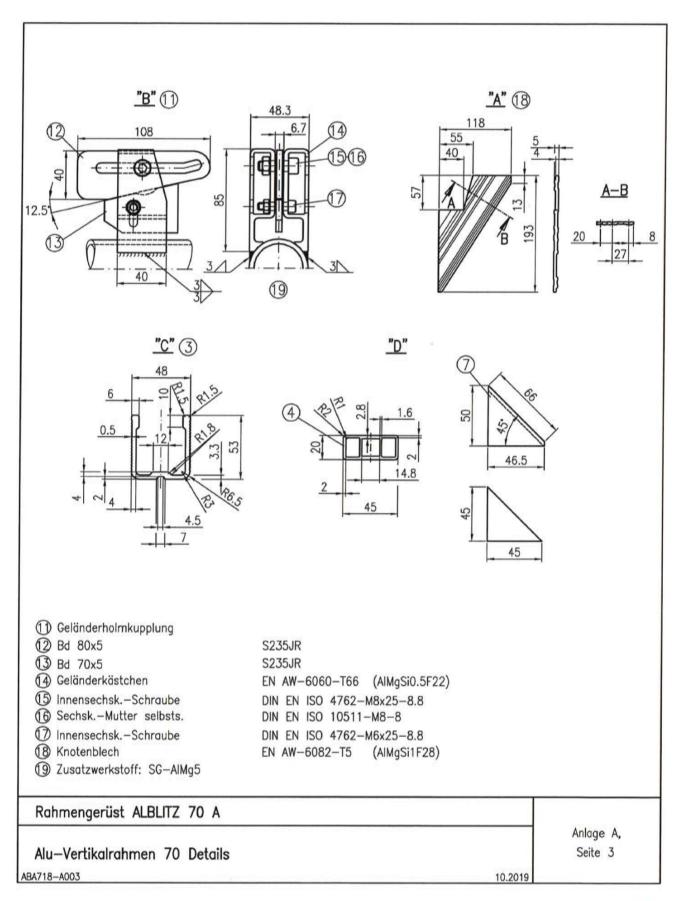




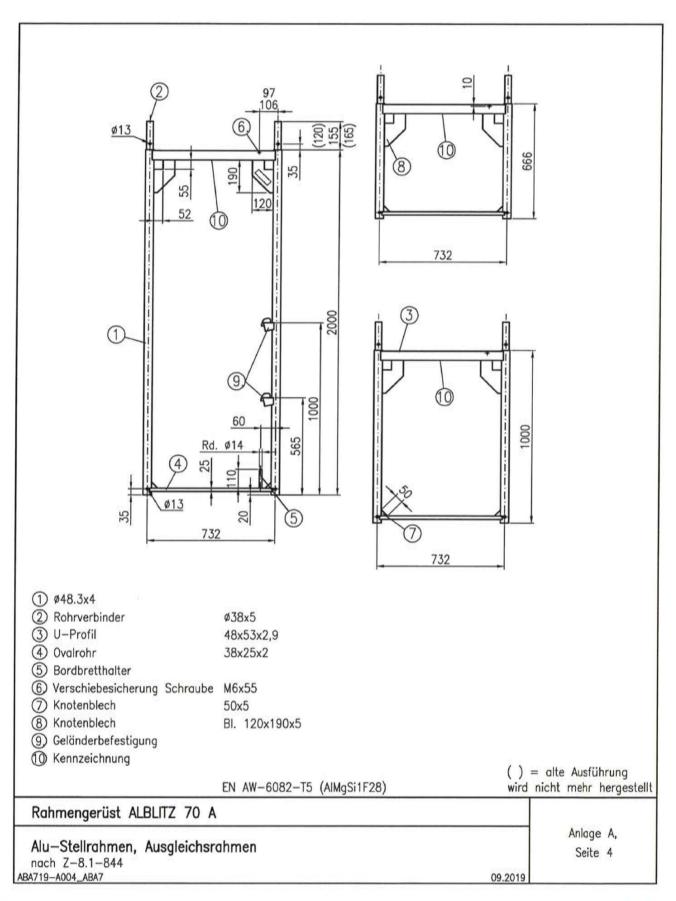




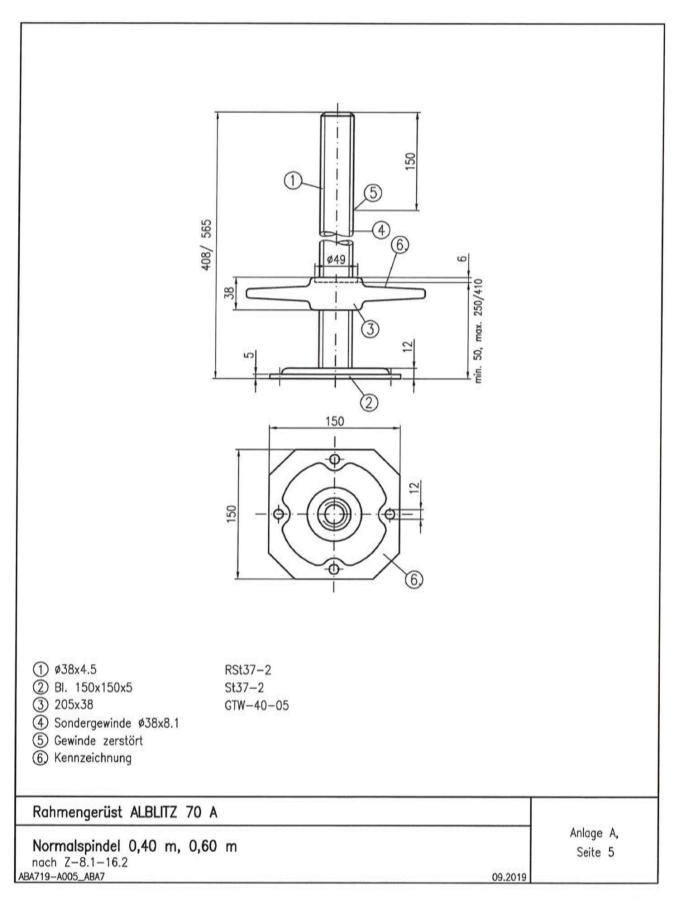




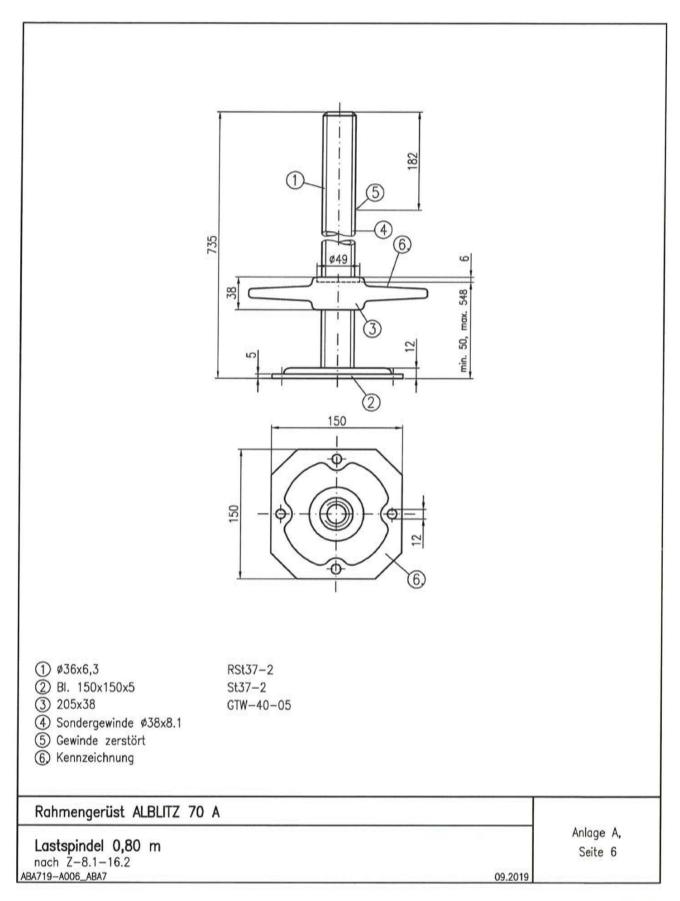




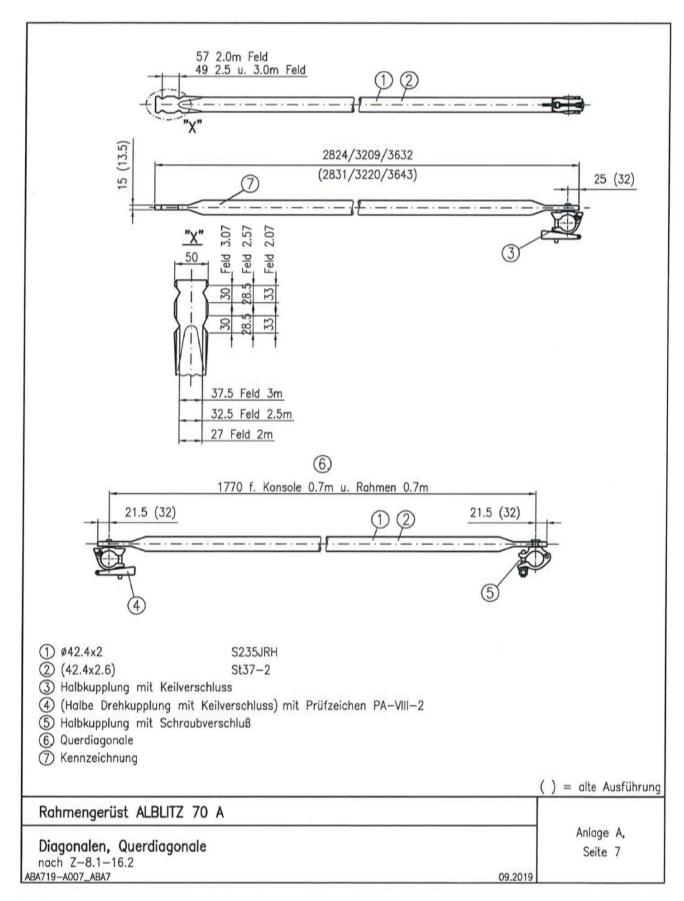




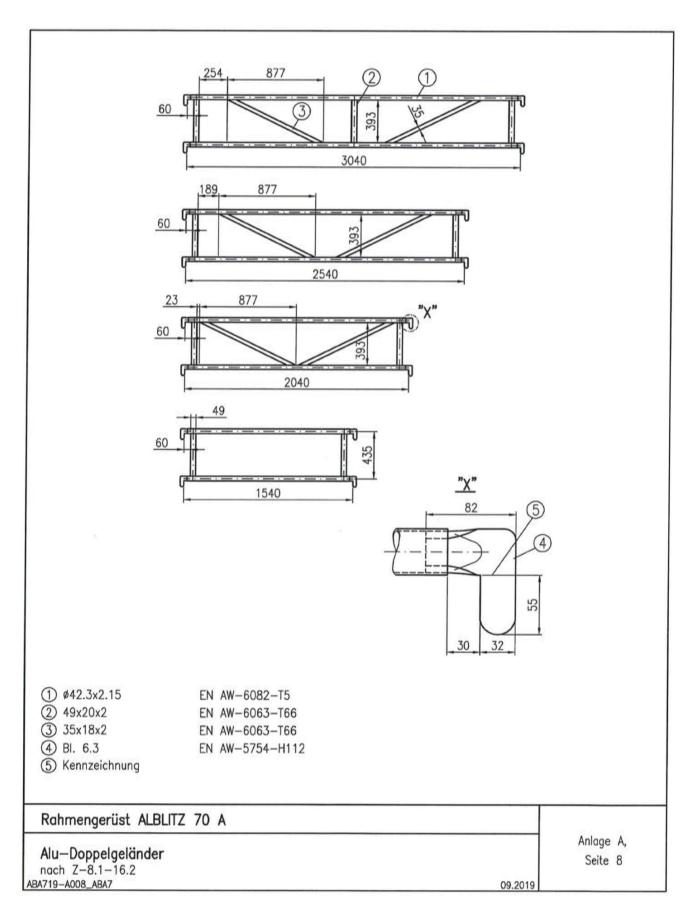




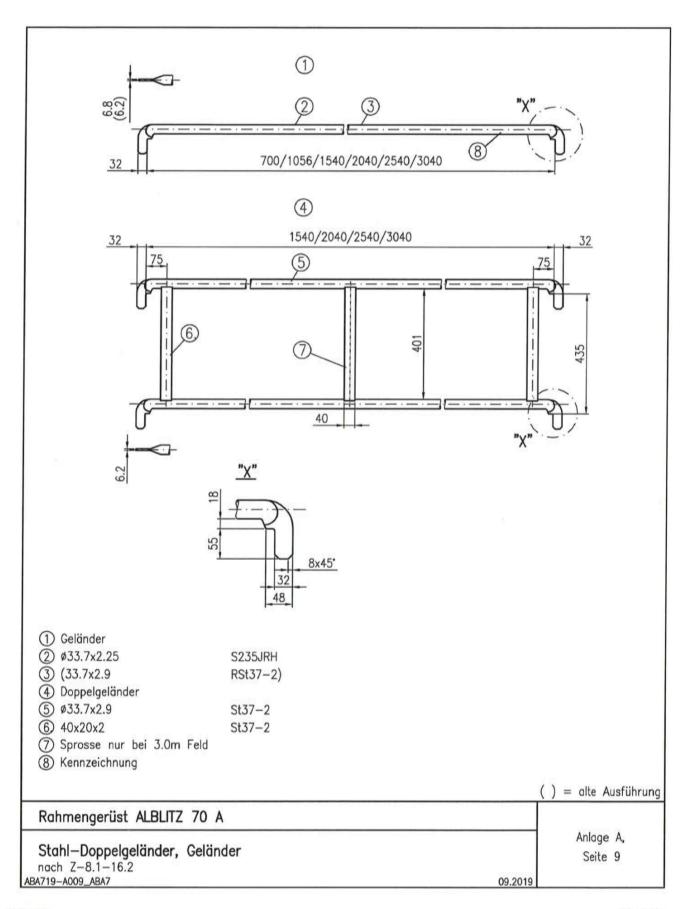




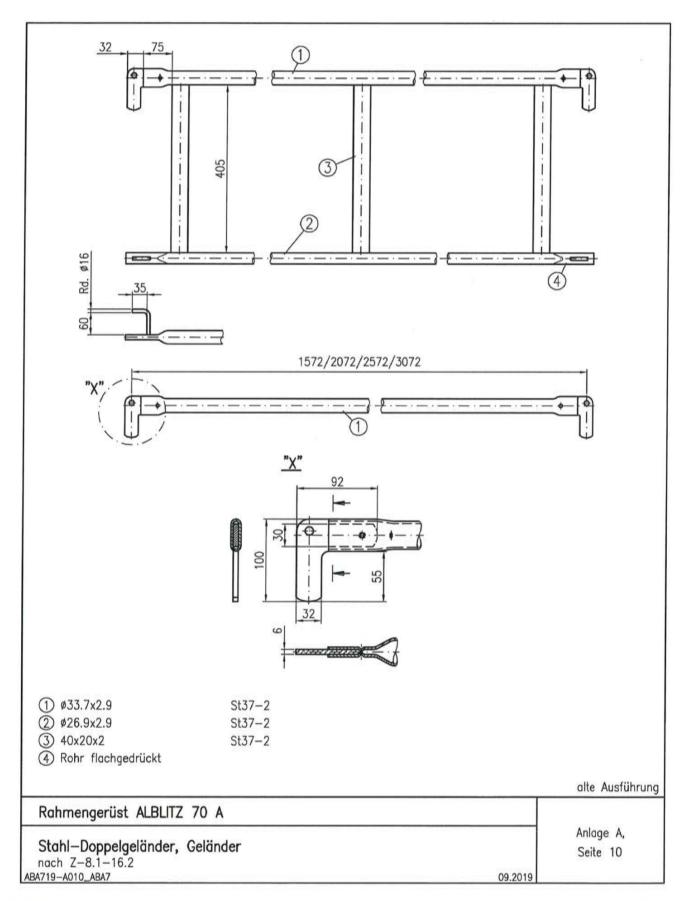




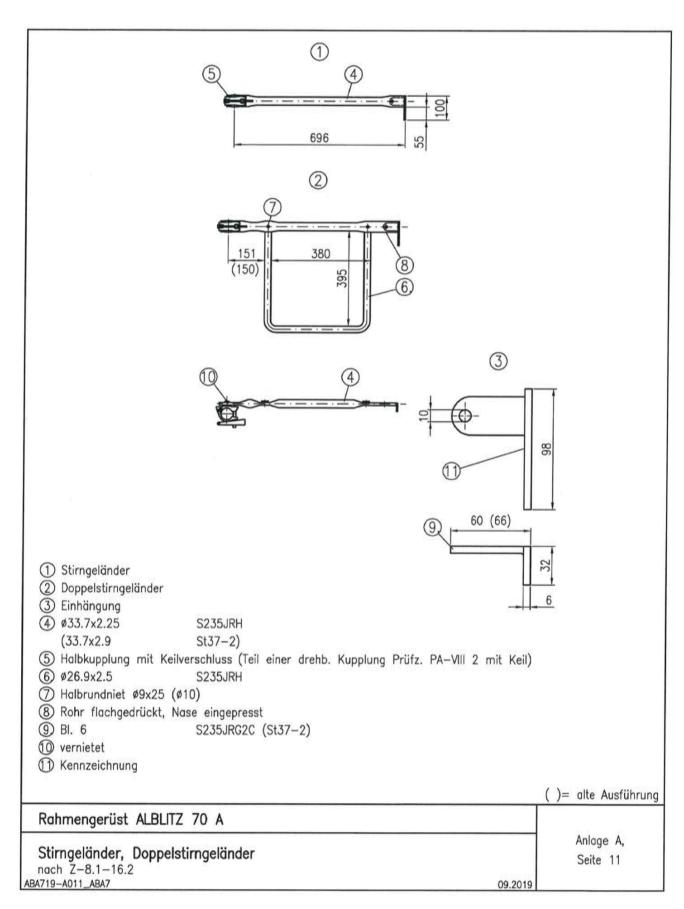




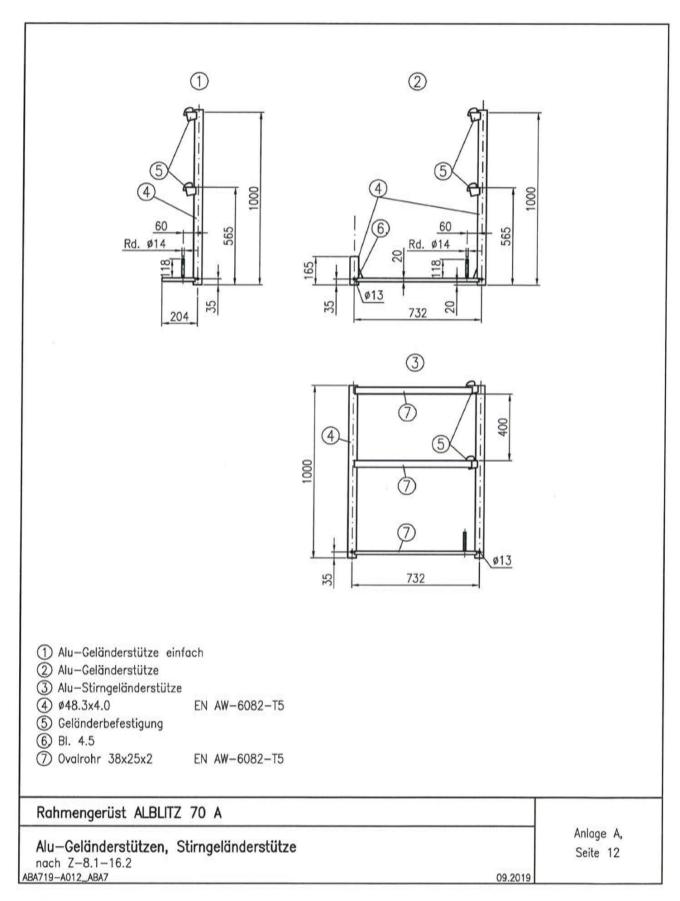




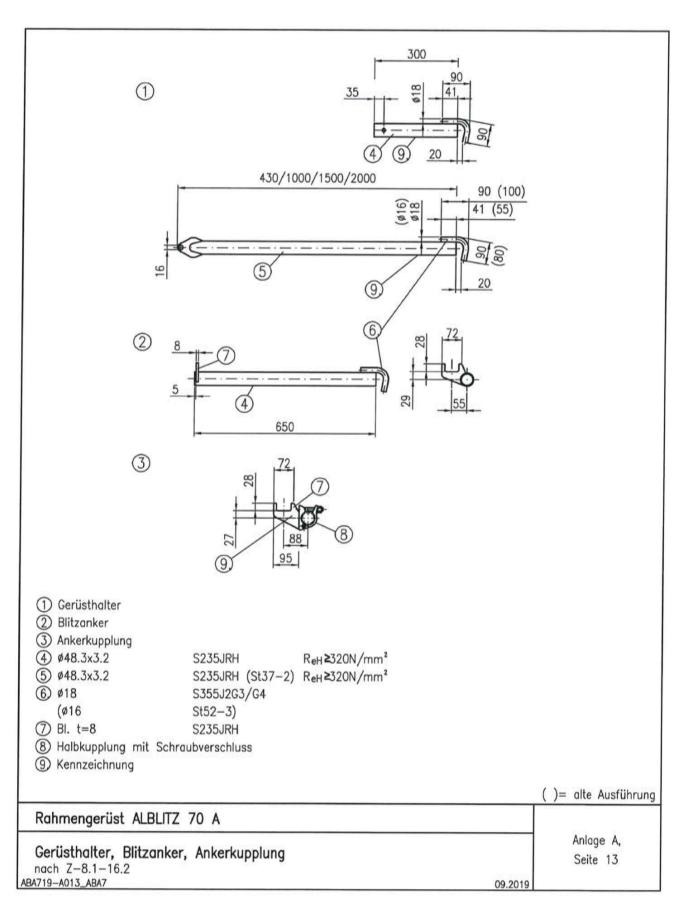




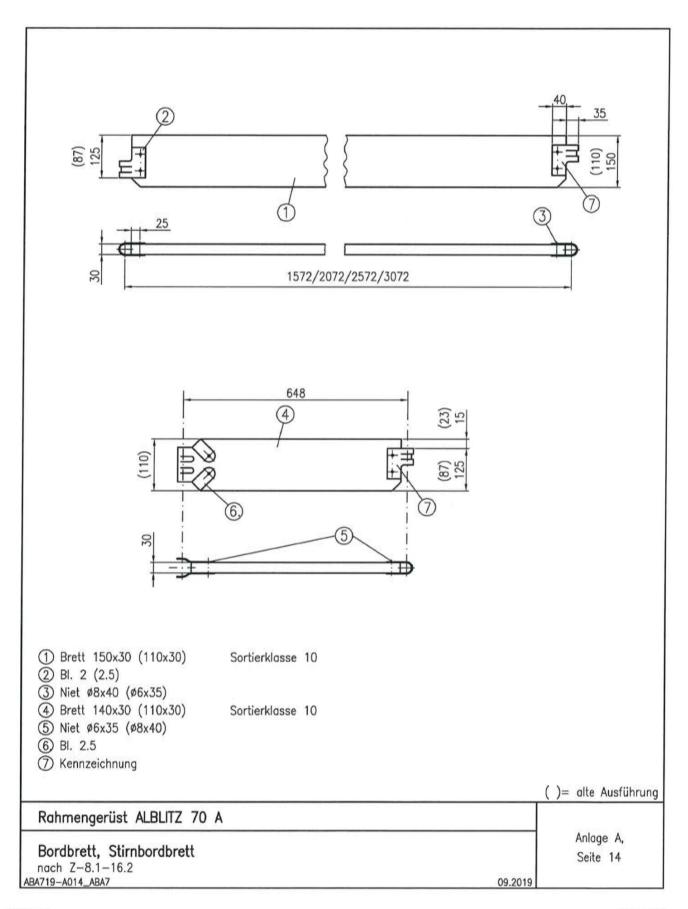




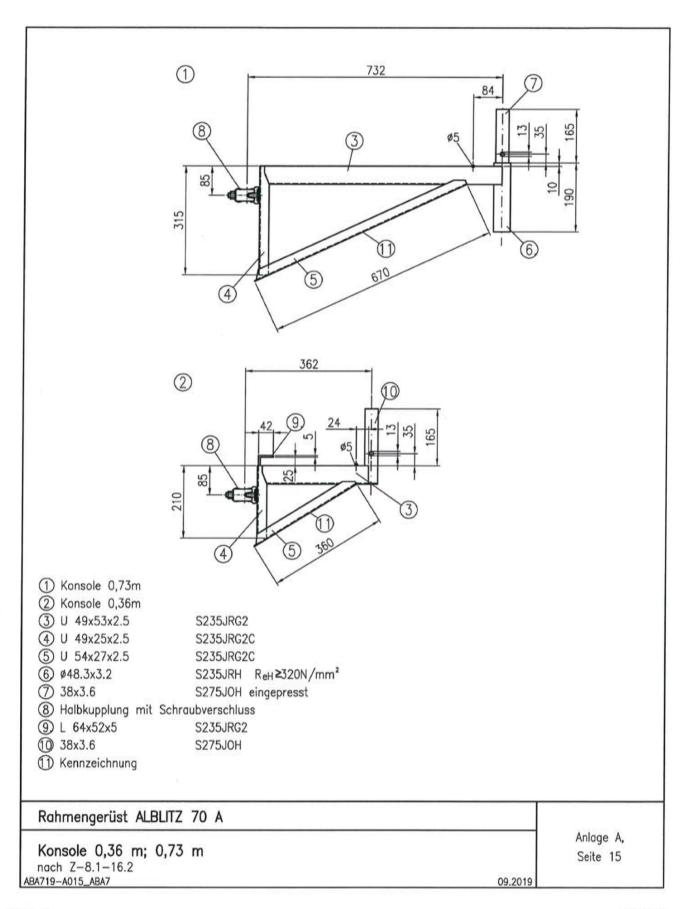




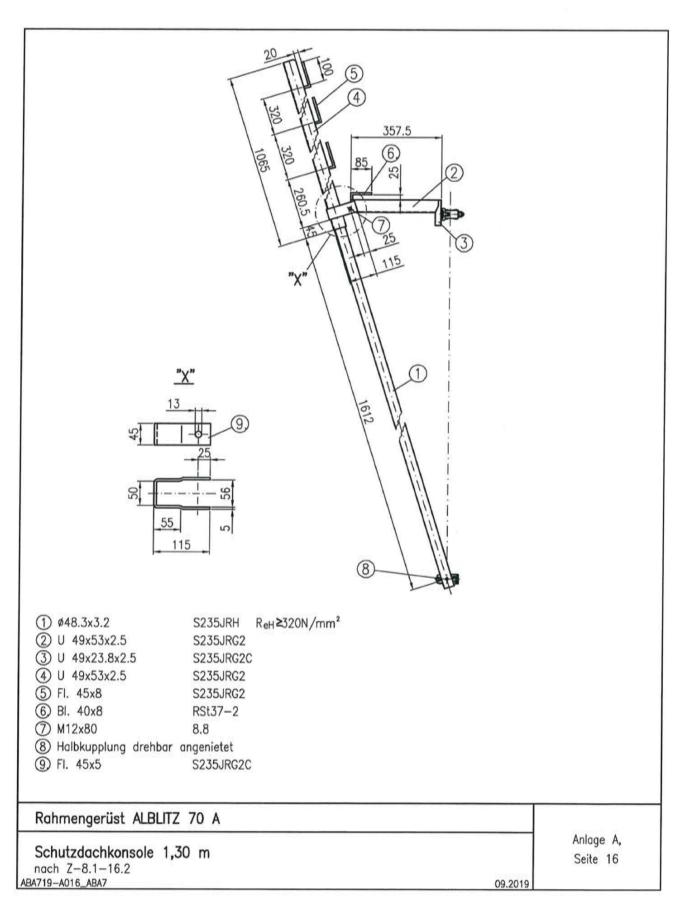




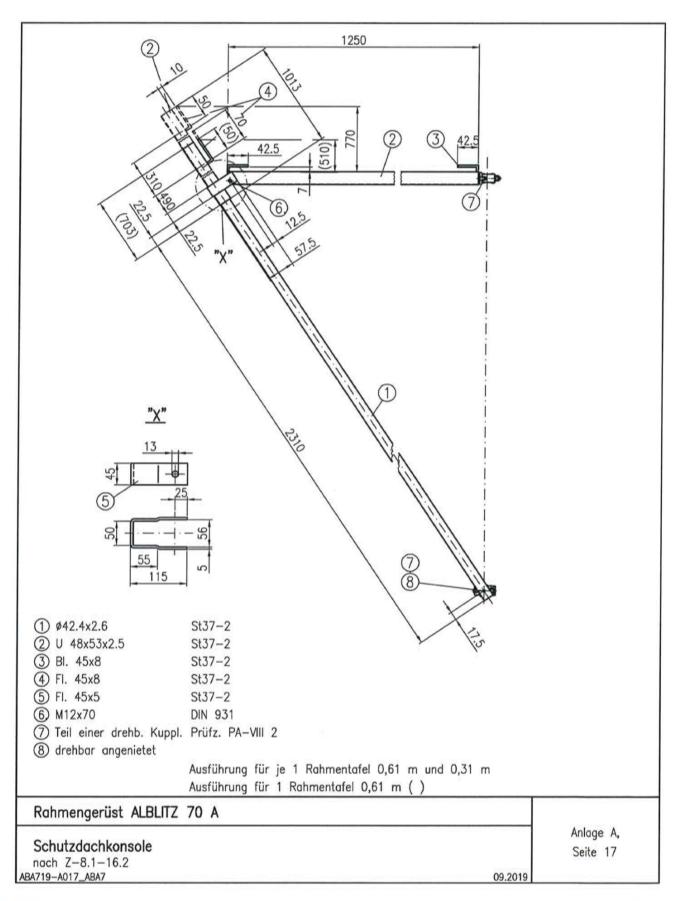




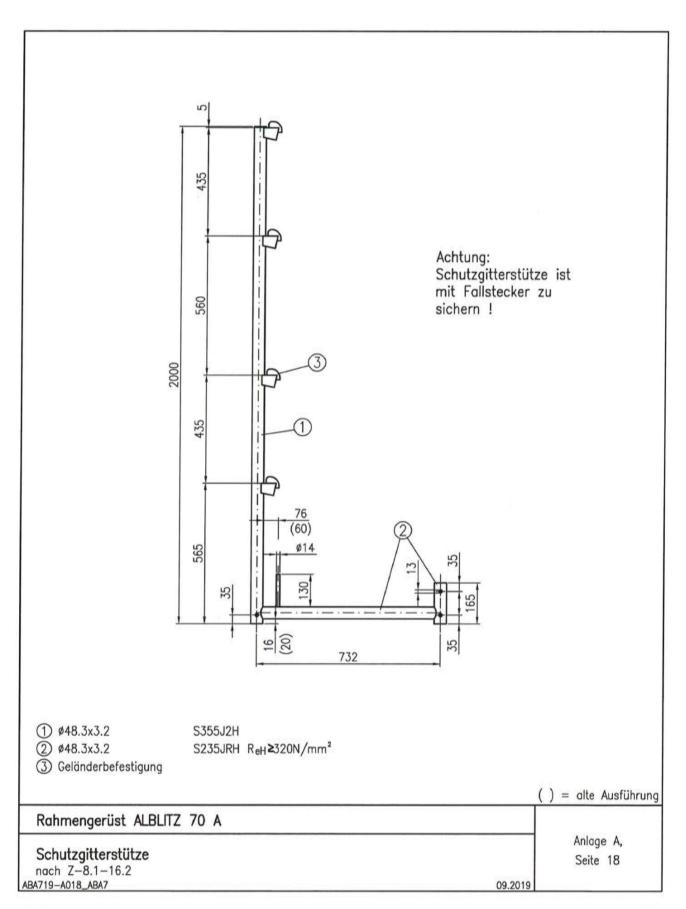




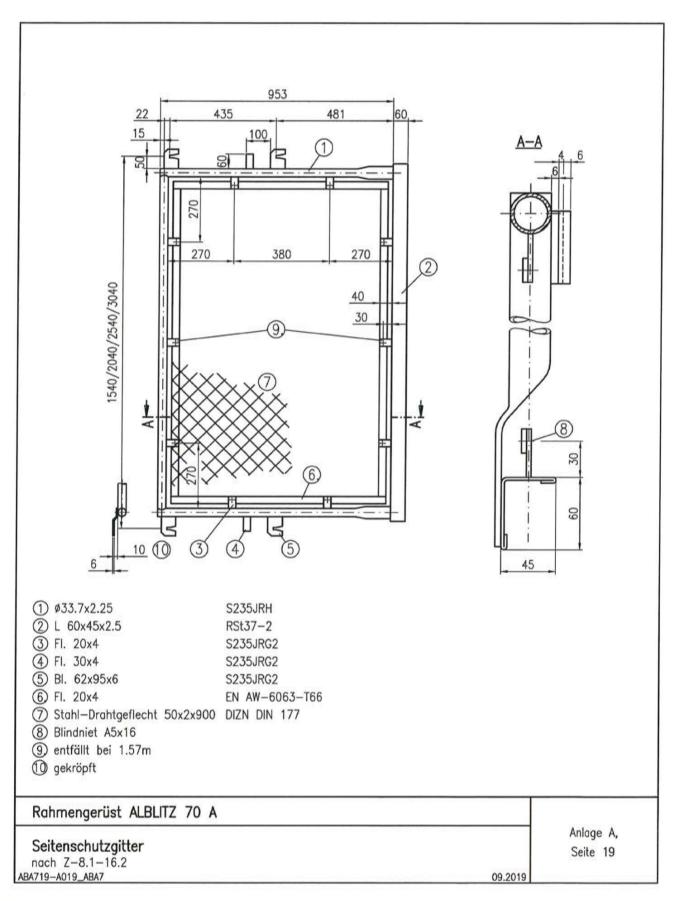




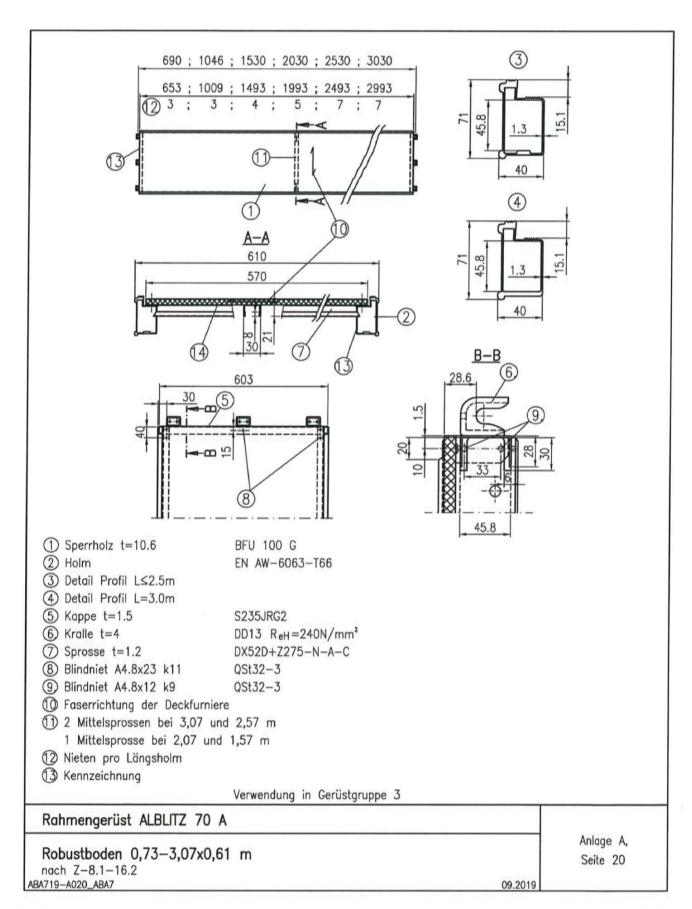




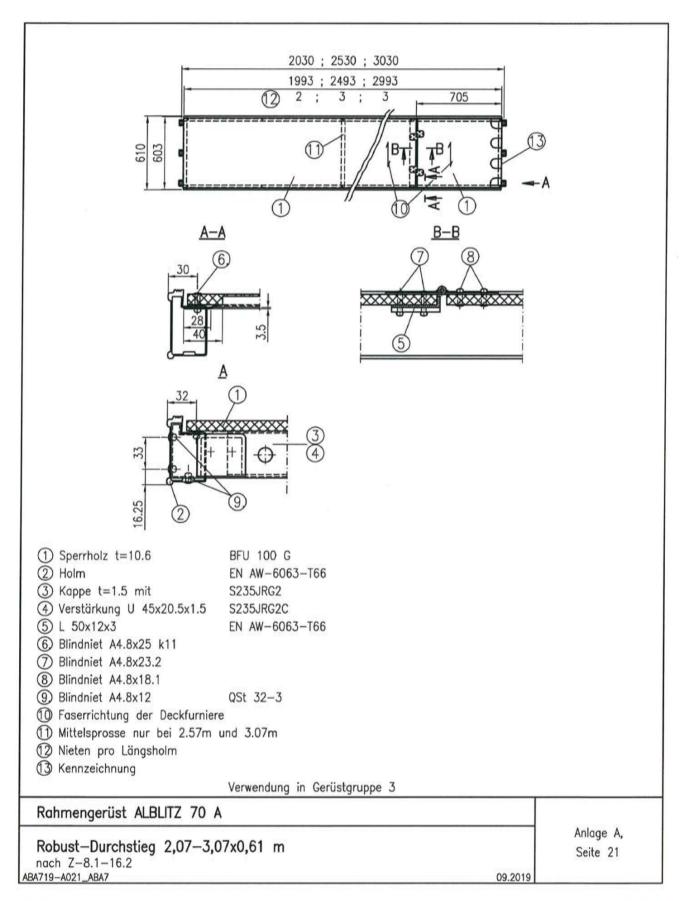




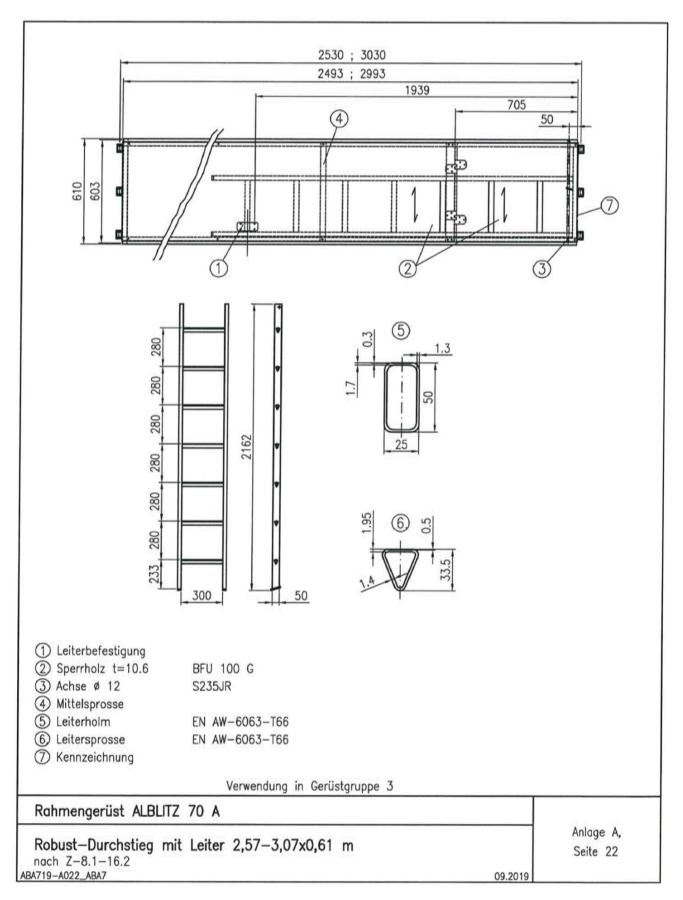






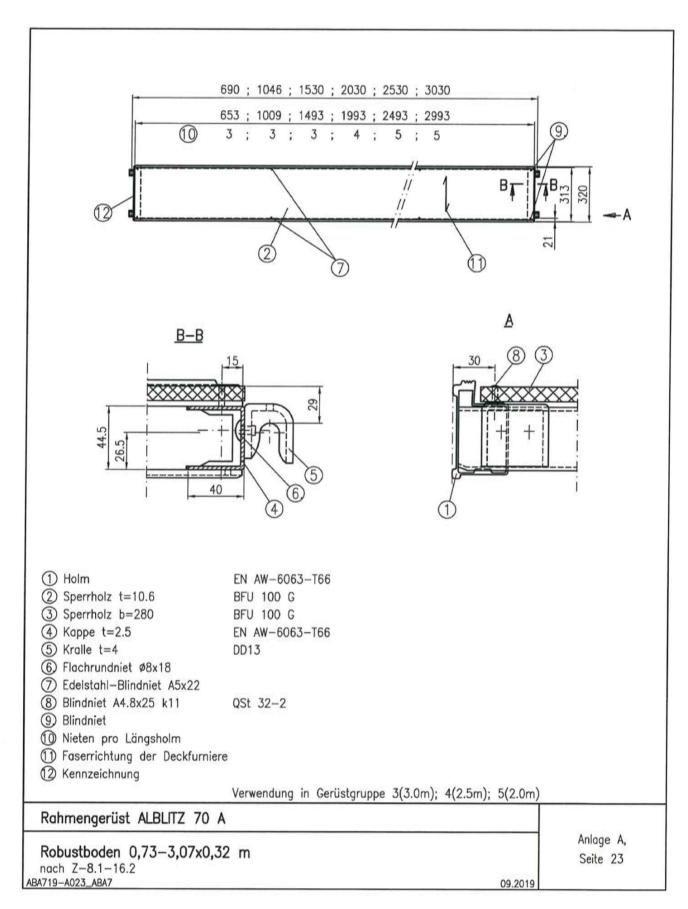






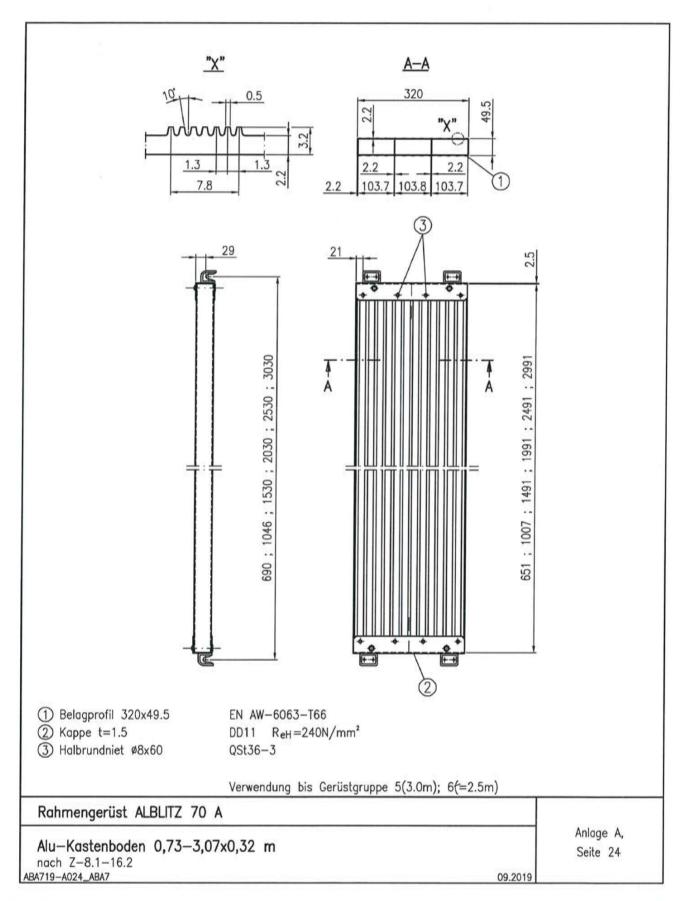
Z87512.19 1.8.1-57/19



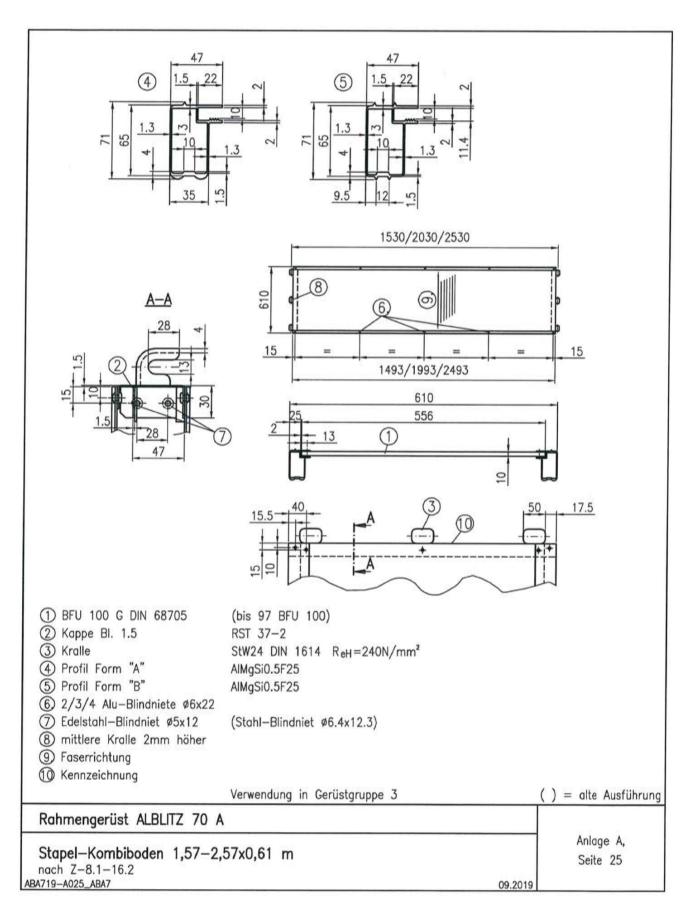


Z87512.19 1.8.1-57/19

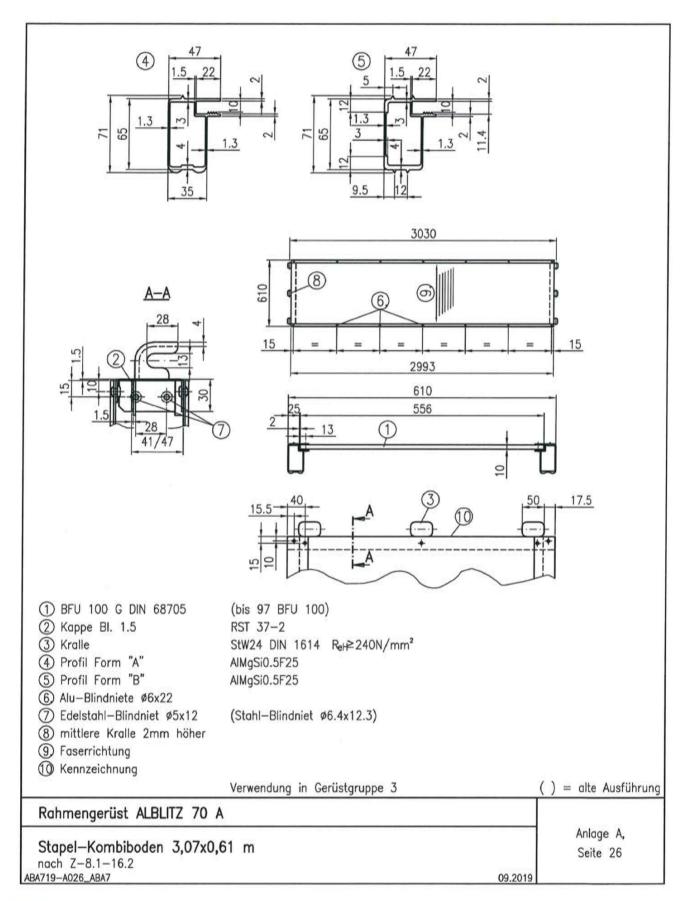




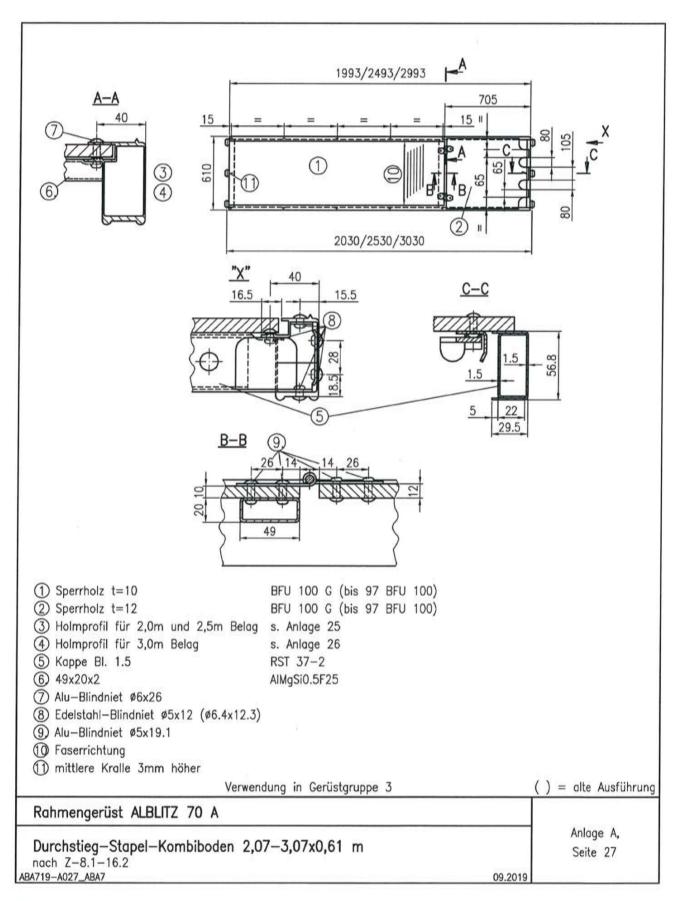




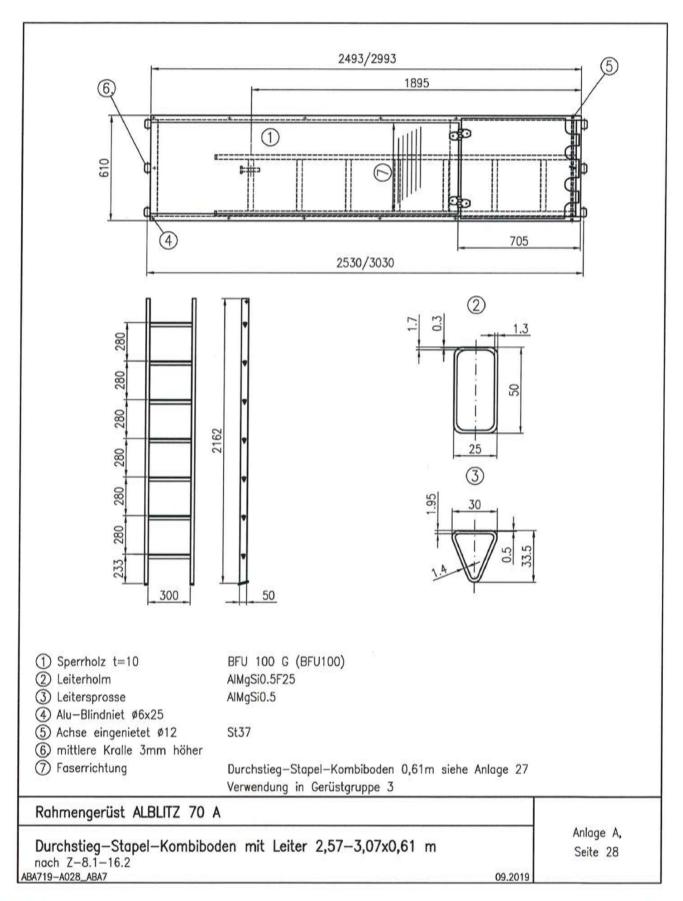




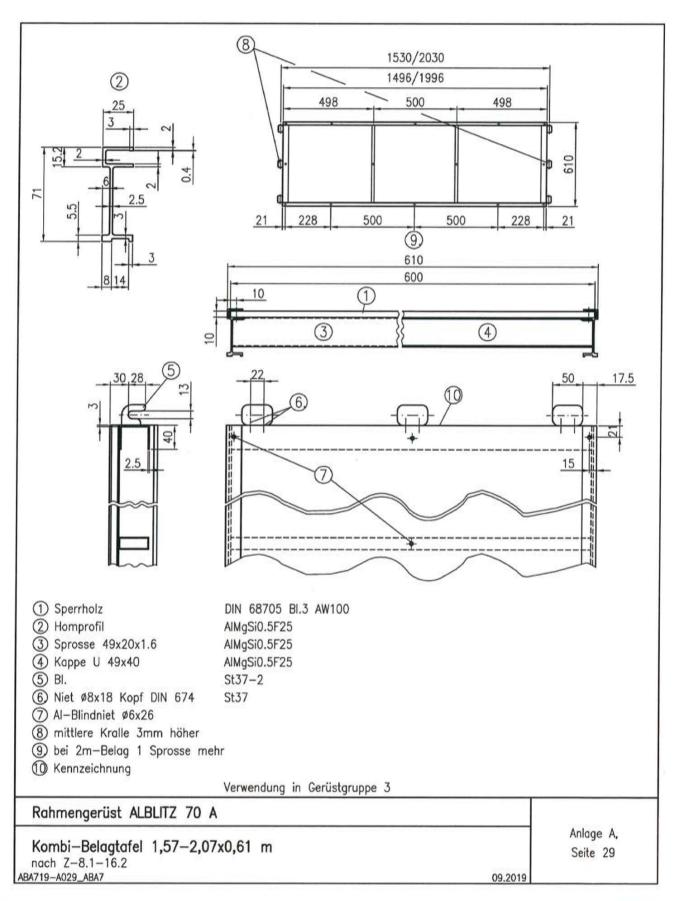




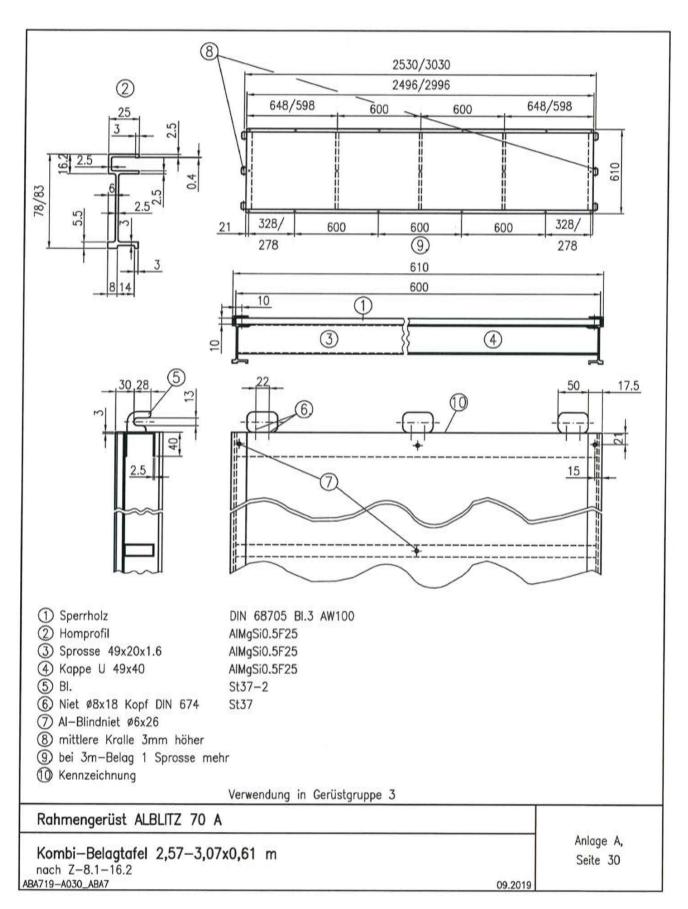




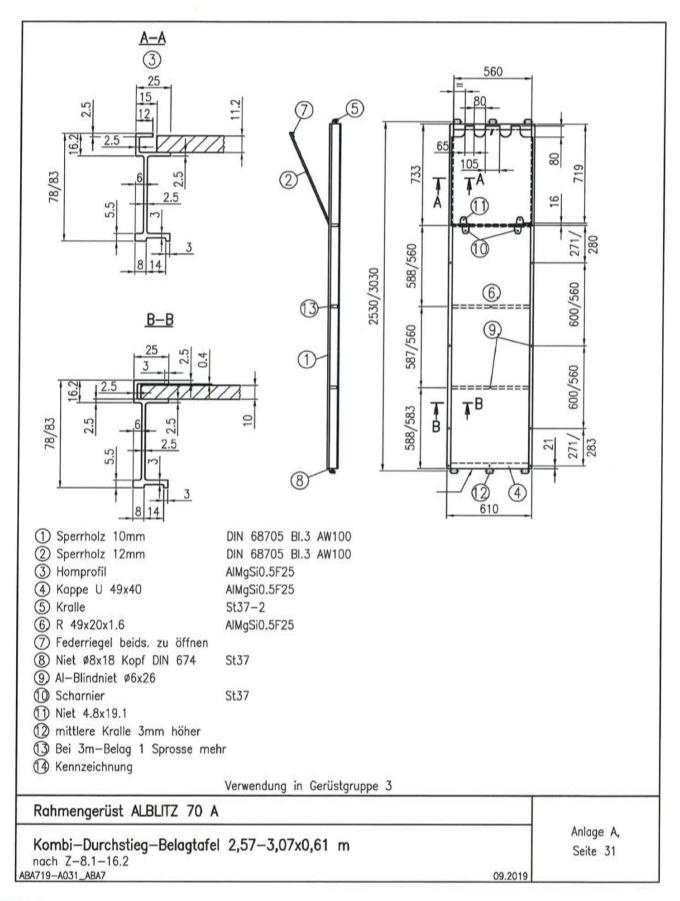






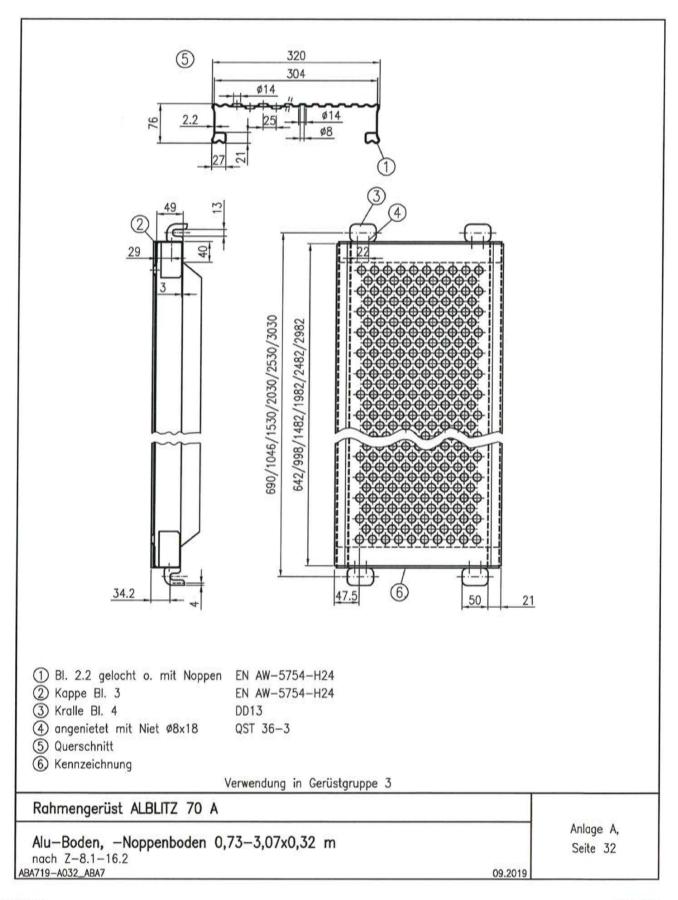






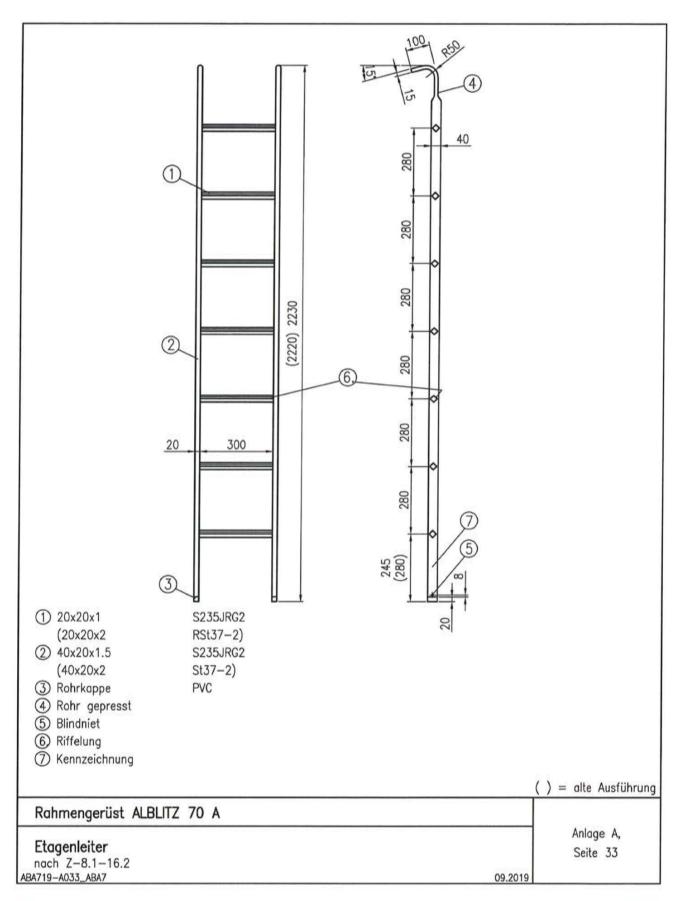
Z87512.19



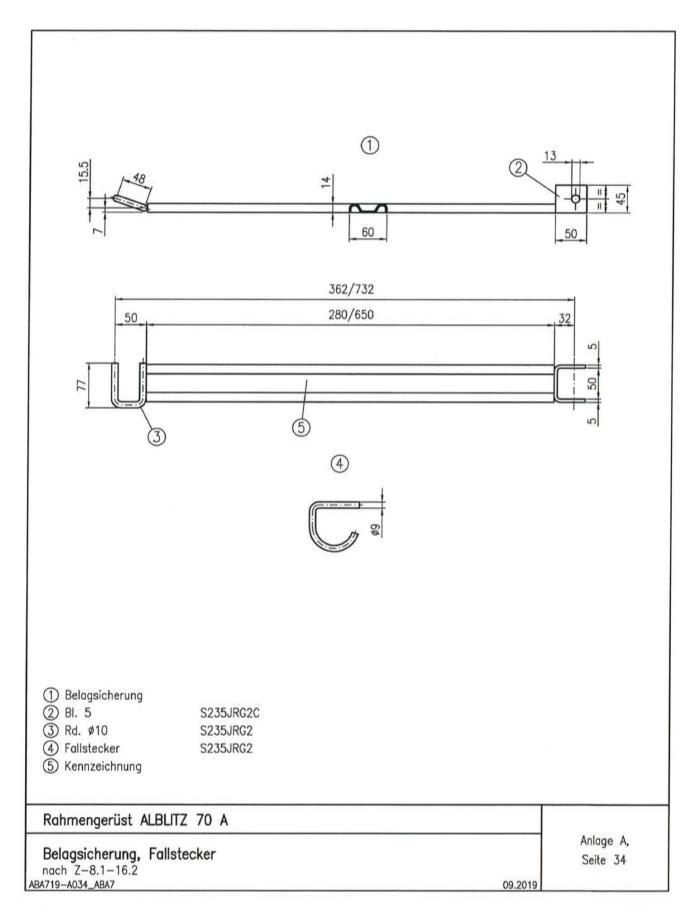


Z87512.19

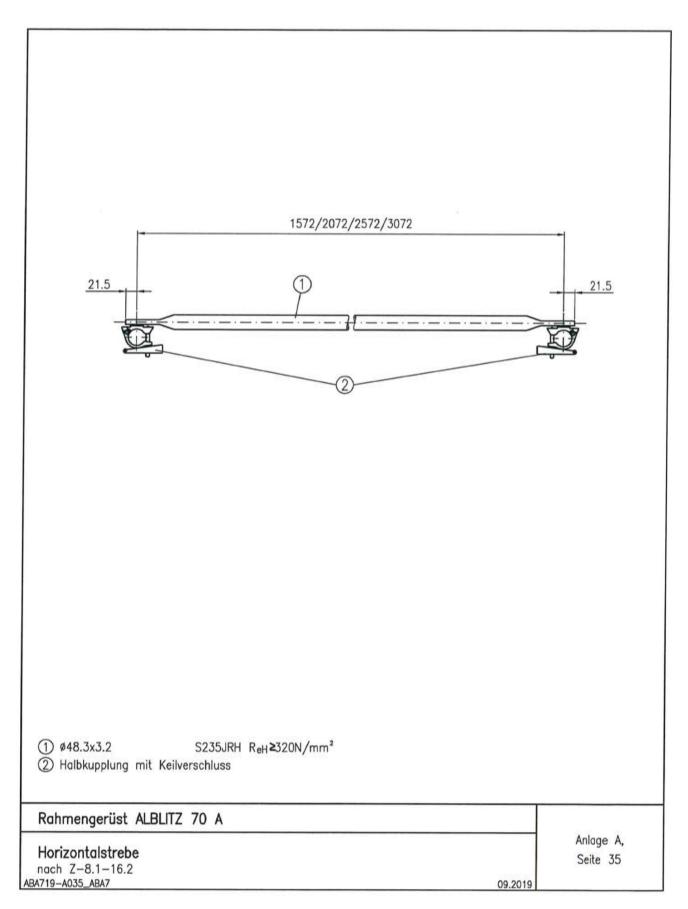




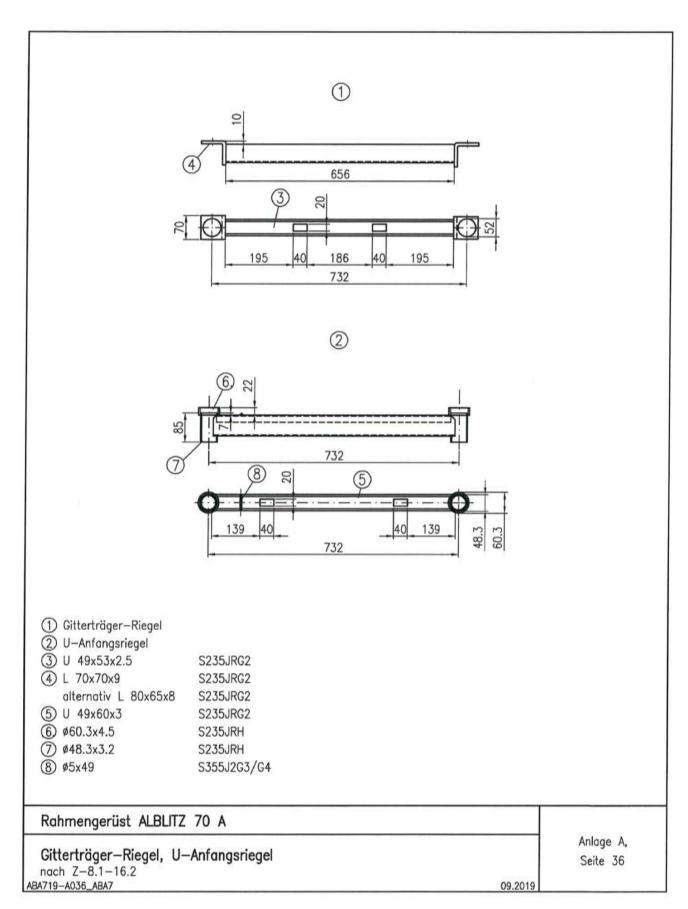




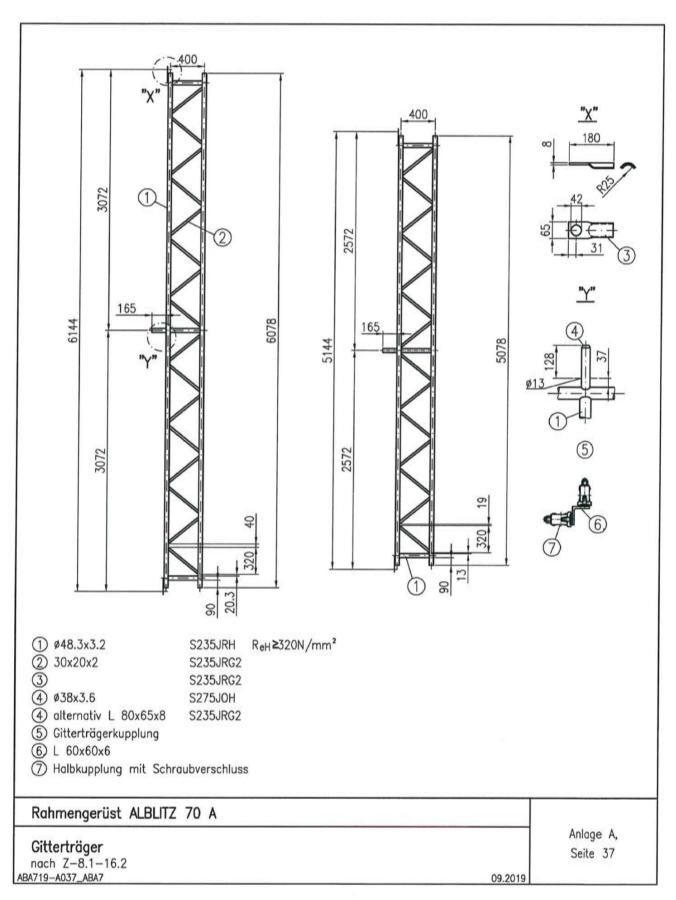




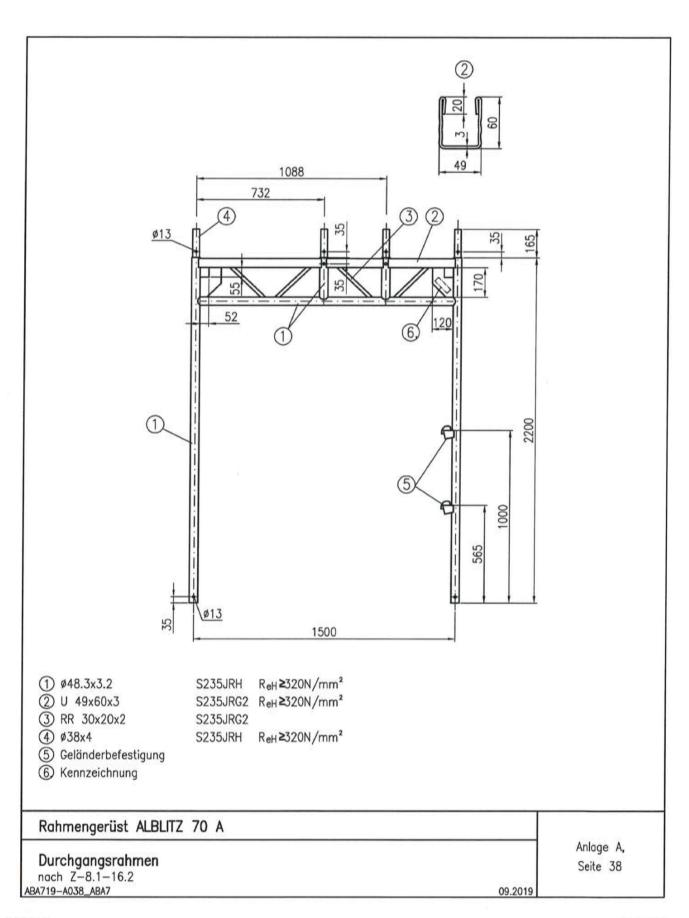




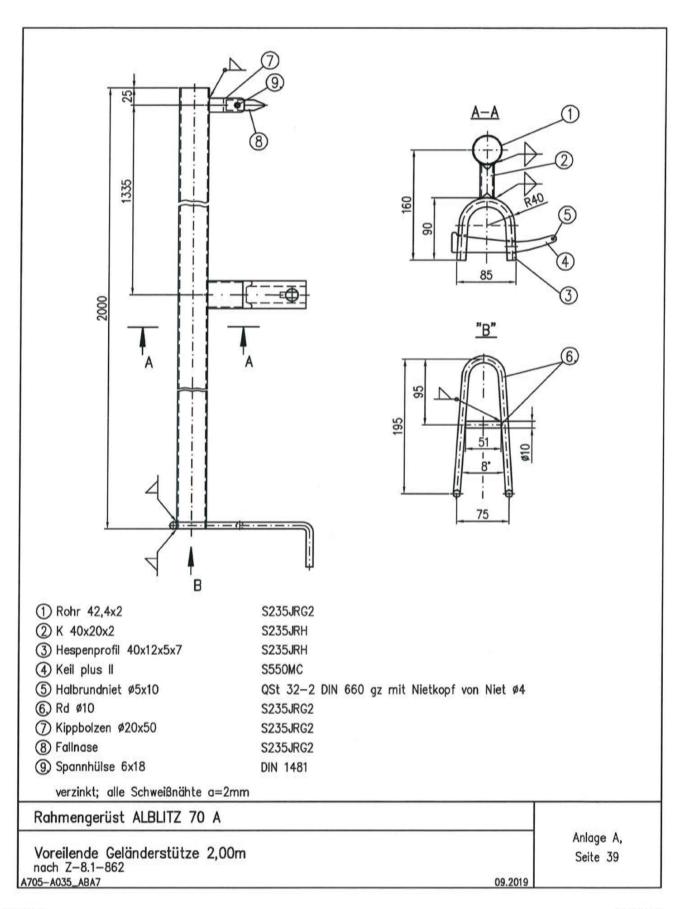






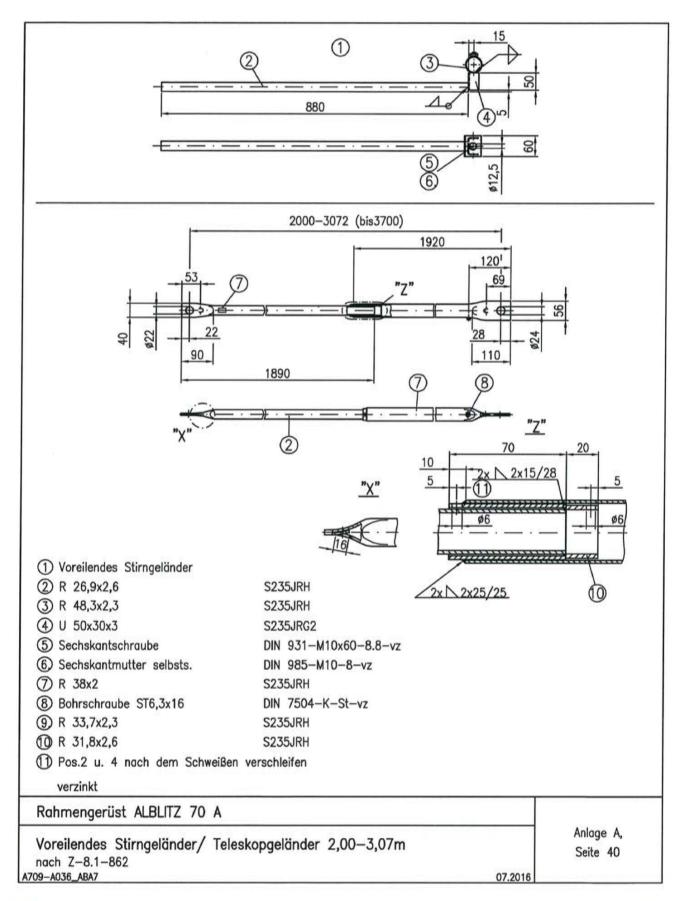






Z87518.19 1.8.1-57/19





ALFIX GmbH

Langhennersdorfer Straße 15 D-09603 Großschirma

Telefon: +49 (0) 37328 / 800-100 E-Mail: info@alfix-systems.com www.alfix-systems.com

VERKAUF VON

- Arbeits- und Schutzgerüsten
- Fahrgerüsten
- Wetterschutzdächern
- Kamingerüsten
- Zubehör

VERMIETUNG VON

- Arbeits- und Schutzgerüsten
- Wetterschutzdächern

